



---

## Sachstand

---

### **Fortschreibung der Bundeszuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung**

**Fortschreibung der Bundeszuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 094/18  
Abschluss der Arbeit: 30. August 2018  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Beteiligung des Bundes an der gesetzlichen Rentenversicherung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Die Bundeszuschüsse im Einzelnen</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Fortschreibung des zusätzlichen Bundeszuschusses</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Fortschreibung des Erhöhungsbetrags zum zusätzlichen Bundeszuschuss</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Aktuelle Gesetzesvorhaben</b>	<b>6</b>
<b>7.</b>	<b>Entwicklung der Bundeszuschüsse zur allgemeinen Rentenversicherung</b>	<b>6</b>

## 1. Beteiligung des Bundes an der gesetzlichen Rentenversicherung

Grundlage der gesetzlichen Rentenversicherung ist ein auf Leistung und Gegenleistung beruhender versicherungsmathematischer Risikoausgleich, der nach dem Solidarprinzip durch einen sozialen Ausgleich aufgrund sozialpolitischer Erwägungen ergänzt wird. Insoweit beinhaltet der Leistungskatalog sowohl beitragsgedeckte als auch nicht beitragsgedeckte Leistungen, die meist als versicherungsfremde Leistungen bezeichnet werden. Neben den Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber wurde die Rentenversicherung bereits seit ihrer Gründung im Jahre 1891 durch einen staatlichen Zuschuss finanziert, da in der Alters- und Invalidenversicherung ein allgemeines und nationales Bedürfnis gesehen wurde, das zumindest zum Teil aus dem National-einkommen befriedigt werden sollte.<sup>1</sup> Die Zuschüsse des Bundes zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung sind heute vor allem in § 213 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelt. Ferner übernimmt der Bund die Beitragszahlungen für besondere Sachverhalte, erstattet der Rentenversicherung bestimmte Leistungen und beteiligt sich an der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Einnahmen und den Ausgaben.

Über die Abgrenzung der beitragsgedeckten von den nicht beitragsgedeckten Leistungen und die Frage, ob diese versicherungsimmanent oder versicherungsfremd sind, besteht bis heute kein einheitliches Meinungsbild. Hier ist die grundsätzliche Systematik der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen, welche häufig Gegenstand politischer Diskussionen ist.<sup>2</sup>

Neben der Entlastungs- und Ausgleichsfunktion für Leistungen, die dem sozialen Ausgleich zuzuordnen sind und nicht dem Versicherungsprinzip entsprechen, kommt den Bundeszuschüssen auch eine allgemeine Sicherungsfunktion zu, welche die Pflicht des Bundes zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Systems der Rentenversicherung und damit die Haftung für die Einrichtung und Wirksamkeit der Rentenversicherung als solche betrifft.<sup>3</sup>

## 2. Die Bundeszuschüsse im Einzelnen

Neben dem in § 213 Abs. 2 und 2a SGB VI regelten allgemeinen Bundeszuschuss zahlt der Bund zur pauschalen Abgeltung der nicht beitragsgedeckten Leistungen seit 1998 gemäß § 213 Abs. 3 SGB VI einen zusätzlichen Bundeszuschuss zur allgemeinen Rentenversicherung, der sich

---

1 Haerendel, Ulrike. Die gesetzliche Rentenversicherung von den Anfängen bis zum wiedervereinigten Deutschland, in: Eichenhofer-Rische-Schmähl (Hrsg.). Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Köln, Luchterhand, 2. Auflage 2011, Kapitel 1 Rn. 7 u. 29.

2 Vgl. „Nicht beitragsgedeckte versicherungsfremde Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung als Ausdruck des Solidarprinzips“, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, 2016. Abrufbar im Internet unter <https://www.bundestag.de/blob/437624/634baef7575ec97bc241976afb1168e4/wd-6-085-16-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. August 2018.

3 Hüfken, Hartmut. Die Finanzierung und Finanzbeziehungen der Rentenversicherung, in: Eichenhofer-Rische-Schmähl (Hrsg.). Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI. Köln, Luchterhand, 2. Auflage 2011, Kapitel 23 Rn. 35.

---

aus dem Aufkommen eines Prozentpunkts der Mehrwertsteuer ergibt. Der zusätzliche Bundeszuschuss erhöht sich gemäß § 213 Abs. 4 SGB VI seit dem Jahr 2000 um die Einnahmen des Bundes aus der Fortführung der ökologischen Steuerreform.

### **3. Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses**

Die Festsetzung des Beitragssatzes und des Bundeszuschusses auf der Einnahmenseite und die Anpassung der Renten auf der Ausgabenseite sind in einen selbstregulierenden Mechanismus eingebunden, mit dem ein Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben in der umlagefinanzierten Rentenversicherung gewährleistet ist. Gemäß § 213 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 SGB VI ändert sich der allgemeine Bundeszuschuss in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen, sowie bei Veränderungen des Beitragssatzes zusätzlich in dem Verhältnis, in dem der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des Vorjahres steht. Dabei ist der Beitragssatz zugrunde zu legen, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrags ergeben würde.

In der Vergangenheit erfolgten neben diesem grundsätzlichen Mechanismus weitere Justierungen. So erhielt die gesetzliche Rentenversicherung ab Juli 2006 zusätzliche Beitragseinnahmen aus der Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge auf einen Stundenlohn bis zu 25 Euro und aufgrund der Erhöhung der Pauschalabgaben für geringfügige Beschäftigung ohne Versicherungspflicht im gewerblichen Bereich auf 15 Prozent. Aufgrund dieser zusätzlichen Einnahmen wird der allgemeine Bundeszuschuss jedes Jahr gemäß entsprechend § 213 Abs. 2a SGB VI gemindert.

Aufgrund weiterer Mehrausgaben sowie zur langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung wird der allgemeine Bundeszuschuss gemäß § 213 Abs. 2 Satz 4 SGB VI in den Jahren 2019 bis 2021 um jeweils 400 Millionen Euro, im Jahr 2022 um 560 Millionen Euro und in den Jahren 2023 bis 2025 um jeweils 480 Millionen Euro erhöht.<sup>4</sup> Diese Beträge sind jeweils bei den Änderungen des Bundeszuschusses in den darauf folgenden Kalenderjahren zu berücksichtigen.

Gemäß § 287e SGB VI ist für Ostdeutschland eine gesonderte Berechnung des allgemeinen Bundeszuschusses vorgesehen. Der allgemeine Bundeszuschuss (Ost) ergibt sich aus der Vervielfältigung der in Ostdeutschland gezahlten Rentenausgaben mit dem Verhältnis des für Westdeutschland gemäß § 213 Abs. 2 SGB VI festgesetzten allgemeinen Bundeszuschusses zu den in Westdeutschland gezahlten Rentenausgaben.

### **4. Fortschreibung des zusätzlichen Bundeszuschusses**

Seit dem Jahr 2000 verändert sich der zusätzliche Bundeszuschuss gemäß § 213 Abs. 3 Satz 3 SGB VI jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Mehrwertsteuer. Auf den zusätzlichen Bundeszuschuss werden die Erstattungen des Bundes zu den Aufwendungen nach dem Fremdentengesetz gemäß § 291b SGB VI angerechnet.

---

<sup>4</sup> Vgl. RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23. Juni 2014 und Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17. Juli 2017.

## 5. Fortschreibung des Erhöhungsbetrags zum zusätzlichen Bundeszuschuss

Der Erhöhungsbetrag wurde zunächst gemäß § 213 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB VI für die Jahre 2000 bis 2003 jeweils gesondert festgesetzt. Seitdem verändern sich die Erhöhungsbeträge gemäß § 213 Abs. 4 Satz 3 SGB VI in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen, wobei der Erhöhungsbetrag gemäß § 213 Abs. 5 SGB VI nach Feststellung des Veränderungssatzes ein Betrag von 409 Millionen Euro in Abzug zu bringen ist.

## 6. Aktuelle Gesetzesvorhaben

Nach dem Regierungsentwurf zum RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz soll die Einhaltung der geplanten Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent bis 2025 – und mittelbar der Sicherungsniveaugrenze von 48 Prozent – bei Bedarf durch die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel abgesichert werden. So sollen die zusätzlichen Bundesmittel erhöht werden, falls die Mindestnachhaltigkeitsrücklage bei einem Beitragssatz von 20 Prozent nicht erreicht wird. Ferner sind in den Jahren 2022 bis 2025 zusätzliche Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro je Jahr vorgesehen, die entsprechend den Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss fortgeschrieben werden sollen.<sup>5</sup>

## 7. Entwicklung der Bundeszuschüsse zur allgemeinen Rentenversicherung

Die Bundeszuschüsse zur allgemeinen Rentenversicherung haben sich seit dem Jahr 2006 wie folgt entwickelt:<sup>6</sup>

Jahr	Bundeszuschüsse insgesamt Mrd. Euro	Anteil an den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung in Prozent	Allgemeiner Bundeszuschuss Mrd. Euro	Zusätzlicher Bundeszuschuss Mrd. Euro	Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss Mrd. Euro
2007	55,944	24,31 %	38,080	8,700	9,164
2008	56,431	24,15 %	38,240	8,883	9,308
2009	57,333	23,98 %	38,653	9,045	9,635
2010	58,980	24,31 %	39,885	9,068	10,028
2011	58,882	24,06 %	39,641	9,229	10,012
2012	60,018	24,08 %	39,895	9,839	10,284
2013	59,852	23,68 %	38,863	10,189	10,801
2014	61,335	23,56 %	39,813	10,252	11,270
2015	62,433	22,96 %	40,230	10,582	11,621
2016	64,469	22,80 %	41,362	11,018	12,089

5 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bearbeitungsstand: 28.08.2018, 17:28 Uhr). Abrufbar im Internet unter [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-rv-leistungsverbesserungs-und-stabilisierungsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-rv-leistungsverbesserungs-und-stabilisierungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=5), zuletzt abgerufen am 30. August 2018.

6 Rentenversicherung in Zeitreihen. Broschüre der Deutschen Rentenversicherung Bund, Oktober 2017, S. 247 und 249. Spalte „Anteil an den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung“: Eigene Berechnung.

Hinzu kommen noch Beitragszahlungen des Bundes, zum Beispiel für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten, sowie Erstattungen, zum Beispiel für die Aufwendungen der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung und nach dem Fremdrentengesetz.

\* \* \*